



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V. Technische Kommission Sportschießen

Empfänger: Landesverbände des DSB	Stelle: Tech. Kommission Bearbeiter: Furnier Gerhard Mail: g.furnier@dsb.de	Datum: 01.09.2017
		6-2017
		Geschäftszeichen: Sport - TK
Verteiler (Zusatz oder Einschränkungen zu Empfängern lt. Sammelanschrift)		Aktenzeichen: 06/2017a Ablage:
Betrifft: Verwendung von Hilfsmitteln bei Wettbewerben nach Teil 9 der Sportordnung		

Bezugnehmend auf die elektronische Abstimmung weise ich hiermit darauf hin, dass ab dem Sportjahr 2018 bei den Wettbewerben nach Teil 9 – Auflagewettbewerbe - die Hilfsmittelinträge der Behindertenklassen AB1/AB2 keine Gültigkeit mehr haben.

Das bedeutet, dass die Sportler, die nach AB1/AB2 klassifiziert worden sind wie Nichtbehinderte zu behandeln sind.

In Fällen, in denen der AB1/AB2 SportlerIn einen Nachweis\* der Notwendigkeit eines Hockers erbringt, kann der Hocker bei den Auflagewettbewerben weiterverwendet werden.

In diesen Fällen reicht der SportlerIn seinen grünen Hilfsmittelausweis mit den Kopien der Nachweise über den LV beim DSB zur Erweiterung ein. Bei Neuklassifizierungen ist eine Kopie dieser Gutachten dem Klassifizierer vorzulegen.

\* Nachweise sind:

- Eintrag von G/aG im Versorgungsamtsausweis
- Bescheinigung eines Orthopäden
- Bescheinigung eines Neurologen

Wir bitten um Beachtung der Hinweise

Gez. Gerhard Furnier  
Vizepräsident Sport